

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/11/19 84/01/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
10/10 Grundrechte
19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal
82/06 Krankenanstalten

Norm

ÄrzteG 1949 §1 Abs2 Z1;
ÄrzteG 1949 §22 Abs2;
ÄrzteG 1949 §28;
AVG §37 impl;
AVG §45 Abs2 impl;
AVG §52 impl;
KAG 1957 §49 Abs4;
MRK Art5 Abs1 lite;
StGG Art8;
VwGG §42 Abs4;

Rechtssatz

Eine Auslegung des Begriffes der medizinischen (ärztlichen) Untersuchung in der Richtung, dass das Studium der Krankengeschichte des Geisteskranken und die Befragung eines Angehörigen des Patienten über dessen Verhalten eine diesbezügliche Befragung (Exploration) des Patienten selbst ersetzen kann, steht mit dem allgemeinen Wortsinn des Begriffes "Exploration" in Widerspruch (Hinweis auf Duden, Die Rechtschreibung, Bd. 1, 18. Auflage; Duden, Das Wörterbuch medizinischer Fachausdrücke, 3. Aufl. S 255 zum Stichwort "Exploration" und Österr. Wörterbuch, 35. Aufl. S 377) und ist auch mit Sinn und Zweck des § 49 Abs 4 KAG und den dort verankerten, in ihrem Zusammenhang mit den ärztrechtlichen Vorschriften (Hinweis u.a. auf die § 1 Abs 2 Z 2, § 22 Abs 2, § 28 ÄrzteG, BGBl. Nr. 373/1984) zu sehenden Verpflichtungen des Amtsarztes nicht vereinbar. Da auch der grundrechtlich mitbestimmte Schutzzweck des § 49 Abs 4 KAG eine strenge Auslegung des Begriffes der Untersuchung erfordert, kann bei Einholung der genannten Information anstelle einer Befragung des Patienten selbst durch den zuständigen Amtsarzt von einer dem Gesetz entsprechenden Untersuchung nicht die Rede sein.

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Beweismittel Sachverständigenbeweis Medizinischer Sachverständiger Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis Sachverständiger Aufgaben Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984010112.X03

Im RIS seit

18.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at